



DAS **OBERGERICHT**
DES
KANTONS **THURGAU**

in der Besetzung

Obergerichtspräsident Thomas Zweidler,
Oberrichter François H. Reinhard, Hans-Rudolf Rutishauser und
Obergerichtssekretär Tobias Zumbach

hat in der

Sitzung vom 11. September 2007

in Sachen

Iseli Ulrich, geb. 19. November 1942, von Hasle bei Burgdorf, Landwirt, Bethelhausen,
8546 Islikon

- **Berufungskläger** -

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.iur. Jürg Niklaus, Zeltweg 25, 8032 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft, lic.iur. Riquet Heller, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld

- **Berufungsbeklagte** -

betreffend

**Hinderung einer Amtshandlung, mehrfache Widerhandlung gegen
das Tierschutzgesetz und Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz**

- Urteil S.2006.20 der Bezirksgerichtlichen Kommission Weinfelden
vom 15. September 2006/13. April 2007 -

gefunden:

Die Berufung ist teilweise begründet, und

erkannt:

1. a) Der Berufungskläger ist der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig und wird in Anwendung von Art. 27 Abs. 1 lit. a und 29 Ziff. 1 lit. a TSchG zu 89 Tagessätzen à Fr. 140.00 unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 1'000.00 verurteilt. Für den Fall, dass der Berufungskläger die Busse schuldhaft nicht bezahlt, wird die Ersatzfreiheitsstrafe auf zehn Tage festgelegt.
- b) Vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung, der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz gemäss Anklage Ziff. 1.2, 2.6, 2.7, 2.8, 2.11 und 2.12 wird der Berufungskläger freigesprochen.
2. Der Berufungskläger bezahlt einen Anteil der Kosten der Strafuntersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 3'500.00 sowie für das Berufungsverfahren eine reduzierte Verfahrensgebühr von Fr. 1'500.00 (Einzug durch das Bezirksamt).

Mitteilung an die Parteien, an das Bundesamt für Veterinärwesen und an das Veterinäramt des Kantons Thurgau.

Ergebnisse:

1. Mit Urteil vom 15. September 2006 / 13. April 2007 sprach die Bezirksgerichtliche Kommission Weinfelden Ulrich Iseli der mehrfachen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer bedingt vorzeitig löschbaren Busse von Fr. 1'500.00 bei einer Probezeit von ebenfalls zwei Jahren. Vom Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung, der Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie der Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz (TSchG¹) in den Ziffern 2.6 (betreffend das lahrende Schwein), 2.7, 2.8, 2.11 sowie 2.12 der Anklage sprach ihn das Gericht jedoch frei. Ulrich Iseli habe sich mindestens eventualvorsätzlich der Widerhandlung gegen die Haltungsvorschriften bei Schweinen gemäss Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG schuldig gemacht, weil er am 3. September 2003 in seinen beiden Rundställen in Bethelhausen mehrere Schweinebuchten mit Tieren überbelegt habe. Ferner sei Ulrich Iseli der Tierquälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 TSchG schuldig, weil er die hochträchtigen Sauen gemäss Ziff. 2.2 bis 2.4 der Anklage nicht rechtzeitig in Abferkelbuchten verbrachte, was im Fall von Ziff. 2.2 zum Tod von sieben Ferkeln geführt habe. Ausserdem habe er sich der Tierquälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 TSchG schuldig gemacht, da er ein an einem Mastdarmvorfall leidendes Schwein gemäss Ziff. 2.5 der Anklage weder von den anderen Tieren separiert noch adäquat behandelt habe und ein weiteres Schwein gemäss Ziff. 2.6 der Anklage, welches seit eineinhalb Monaten wegen einer Nekrose am Hinterteil unter starken Schmerzen litt, ebenfalls nicht adäquat behandelt habe. Schliesslich habe Ulrich Iseli gegen Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG verstossen, da die Eberbuchten nicht den erforderlichen Festbodenanteil aufwiesen und er den Schweinen keine Beschäftigungsmöglichkeiten mit Gegenständen wie Stroh geboten habe.

2. a) Am 27. April 2007 erklärte Ulrich Iseli gegen dieses Urteil Berufung und beantragte nebst anderen Landwirt Urs Knill, Pfyn, Ing.agr. Edgar Peterhans, Engwang, lic.phil. I Monique Arm-Züst, Frauenfeld, sowie Dr.med. Ruedi Graf, Gachnang, als Zeugen einzuvernehmen; für die Einzelheiten wird auf die Eingabe vom 27. April 2007 hingewiesen. Die Staatsanwaltschaft legte keine Berufung ein.

b) Am 11. September 2007 fand die mündliche Berufungsverhandlung statt. Der Berufungskläger beantragte Freispruch, eventualiter die Rückweisung der Sache an

¹ SR 455

das kantonale Veterinäramt, subeventualiter an das Bezirksamt oder subsubeventualiter an die Vorinstanz. Die Staatsanwaltschaft verlangte die Abweisung der Berufung. Für die Einzelheiten wird auf das Protokoll der Berufungsverhandlung vom 11. September 2007 hingewiesen.

Erwägungen:

1. Auf den Vorwurf, der Berufungskläger habe ein Ferkel zertreten (Ziff. 2.2 der Anklageschrift) ist nicht einzutreten, denn gestützt auf § 209 Abs. 1 StPO darf das Urteil nicht zuungunsten des Angeklagten abgeändert werden, wenn der Angeklagte allein die Berufung erklärt hat. Dies wäre aber bei einer Verurteilung durch das Obergericht in diesem Punkt der Fall, da weder im Dispositiv² noch in der Begründung³ des angefochtenen Urteils erkennbar ist, ob in diesem Punkt ein Schuldspruch erfolgte.

2. Der Berufungskläger betreibt seit 1965 in Bethelhausen gemeinsam mit seiner Ehefrau ein landwirtschaftliches Gewerbe; 1979/1980 erbaute er dort zwei Rundställe für die Schweinemast. Seit 1997 führt der Berufungskläger bloss noch den Schweinemastbetrieb, nachdem er die anderen Betriebsteile zuvor seinem Sohn Ulrich Iseli verkauft hatte. Ab 2001 pachtete er zudem für seine Galtsauen⁴ einen Stall in Buch bei Frauenfeld, Weiler Horben⁵.

Am 3. September 2003 kontrollierte der Kantonstierarzt die Ställe in Bethelhausen und am 10. Januar 2005 denjenigen von Horben; im Nachgang zu diesen beiden Kontrollen leitete das kantonale Veterinäramt in beiden Fällen ein Verwaltungsverfahren wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes und reichte zudem beim zuständigen Bezirksamt wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz Strafanzeige ein.

3. a) Die Anklage wirft dem Berufungskläger in Ziff. 1.2 vor, anlässlich der Kontrolle vom 3. September 2003 in Bethelhausen in mindestens zwei Buchten seines Schweinestalls I sowie in zehn Buchten seines Schweinestalls II zu viele Tiere untergebracht zu haben.

² Angefochtenes Urteil, S. 25

³ Angefochtenes Urteil, S. 15 f. (Ziff 5a)

⁴ Galtsauen sind Sauen, die keine säugenden Ferkel haben.

⁵ Act. 195

b) Die vier zentralen Buchten des Schweinestalls I weisen eine Bodenfläche von je 7.5 m² auf und von den 11 Randbuchten neun eine Fläche von je 11.8 m² sowie zwei eine solche von je 6.3 m². Am 3. September 2003 war eine zentrale Bucht und eine Randbucht mit je 24 Schweinen belegt. Der Schweinestall II weist 24 Buchten auf Die Bodenfläche beträgt bei zwei Buchten 8.15 m², bei acht Buchten 6.6 m², bei zwei Buchten 6.5 m², bei sechs Buchten 6.1 m², bei zwei Buchten 5.5 m² sowie bei vier Buchten 4.8 m². Am 3. September 2003 waren die beiden Buchten ä 8.15 m² mit 14 und 13 Tieren, eine Bucht ä 6.6 m² mit 11 Tieren, zwei Buchten ä 6.1 m² mit 11 und 10 Tieren, zwei Buchten ä 5.5 m² mit je 10 Tieren und drei Buchten ä 4.8 m² mit 10, 9 und 8 Tieren belegt.

aa) Die Bemassung der Buchten sowie die Anzahl Tiere pro Bucht kann anhand des vom Berufungskläger eingereichten Grundrisses ⁶ sowie der insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen Dr.med.vet. Paul Witzig, thurgauischer Kantonstierarzt, festgestellt werden. Die der Anklage zugrundeliegenden Körpergewichte der Schweine bestreitet der Berufungskläger aber entschieden. Im Stall I hätten die Tiere weniger als 25 kg gewogen, und im Stall II seien einige wenige Tiere über 60 kg schwer gewesen; der grössere Teil habe ein Gewicht von bis zu 60 kg aufgewiesen, womit jedem Schwein die gesetzlich vorgeschriebene Bodenfläche zur Verfügung gestanden habe ⁸. Dies kann ihm nicht widerlegt werden. Die diesbezüglichen Angaben des Zeugen Paul Witzig sind nicht massgebend⁹, da dieser das Gewicht der Tiere bloss geschätzt und nicht mit einer Waage gemessen halte ^m, obwohl Schätzungen von Grössen wie Länge, Höhe, Gewicht oder Geschwindigkeit regelmässig mit einer grossen Fehlermarge behaftet sind. Auch wenn Paul Witzig aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Tierarzt und Kantonstierarzt eine überdurchschnittliche Fähigkeit zur Gewichtsschätzung besitzen sollte, so räumt er doch selbst ein, kleinere Tiere nur bis auf 5 kg und schwerere Tiere bis 10 kg genau schätzen zu können. Ferner können seine Angaben auch nicht mit dem Ausdruck des Fütterungscomputers ¹¹ objektiviert werden, denn dieses Beweismittel ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da es erst am 13. Oktober 2003 und damit nach der Kontrolle erstellt wurde.

⁶ Act. 127

⁷ Act. 131 f.

⁸ Act. 112 f.

⁹ Act. 131

¹⁰ Act. 131

¹¹ Act. 188

bb) Selbst wenn man aber auf die Gewichtsangaben von Paul Witzig - unter Abzug der von ihm genannten Fehlermarge von 5 kg und 10 kg - abstellen und das Gewicht der Tiere im Stall I somit mit 25 kg und dasjenige im Stall II mit unter 60 kg feststellen würde, wäre der Berufungskläger aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Ziff. 12.23 des Anhangs-1 zur TSchV sieht erstens für Ferkel bis 25 kg eine Bodenfläche pro Tier von 0.30 m^2 vor, welche Voraussetzung für Stall I erfüllt würde, da in diesem Stall 24 Tiere auf einer Bodenfläche von 7.5 m^2 und 11.8 m^2 gehalten wurden, obwohl dort bei einem Gewicht von 25 kg 25 und (gerundet) 39 Tiere zulässig gewesen wären. Zweitens sieht Ziff. 12.23 TSchV für Schweine zwischen 25 - 60 kg eine Bodenfläche von 0.45 m^2 vor, welche Voraussetzung für Stall II eingehalten würde, da der Berufungskläger in zwei Buchten à 8.15 m^2 nur 14 und 13 Tiere (bei 18 zulässigen Tieren), in einer Bucht à 6.6 m^2 nur 11 Tiere (bei 14 zulässigen Tieren), in zwei Buchen à 6.1 m^2 nur 11 und 10 Tiere (bei 13.5 zulässigen Tieren), in zwei Buchten à 5.5 m^2 nur 10 Tiere (bei 12 zulässigen Tieren) sowie in drei Buchten à 4.8 m^2 10, 9 und 8 Tiere (bei 10 zulässigen Tieren) hielt.

4. Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 der Anklage

a) Anlässlich der kantonstierärztlichen Kontrolle vom 10. Januar 2005 im Galtsauenstall in Horben hielt der Berufungskläger in drei von insgesamt fünf Buchten jeweils mehrere Sauen. Alle Buchten wiesen einen Spaltenboden ohne Einstreu aus Stroh auf. An demselben Tag warf die Sau Nr. 6723 (Ziff. 2.2 der Anklage), welche wenigstens im 111. und höchstens im 113. Tag trächtig war, in einer Bucht sieben Ferkel, die Sau Nr. 678 (Ziff. 2.3 der Anklage), welche ebenfalls wenigstens im 111. und höchstens im 113. Tag trächtig war, war am Gebären und hatte bereits ein Ferkel geworfen und die Sau Nr. 4995 (Ziff. 2.4 der Anklage) war wenigstens im 113. und höchstens im 115. Tag trächtig. Der Berufungskläger brachte die Sauen Nr. 678 und 4995 gleichentags in geeignete Buchten in seinem Betrieb in Bethelhausen. Der Berufungskläger war zudem - trotz einer Grippeerkrankung und einer Anpassungsstörung¹² - auch in der Lage, die trächtigen Muttersauen nach Bethelhausen zu verlegen. Ferner wusste der Berufungskläger auch, dass die Sauen Nr. 6723, Nr. 678 und Nr. 4995 wenigstens im 111. oder 113. und höchstens im 113. oder 115. Tag trächtig waren, und brachte sie trotzdem nicht in seinen Abferkelstall nach Bethelhausen.

¹² F43.2 ICD-10

b) Der Berufungskläger hat den Sachverhalt, so wie er festgestellt wurde, grundsätzlich glaubhaft zugestanden¹³. Sein Geständnis deckt sich nämlich mit den Fotografien¹⁴, dem Polizeirapport¹⁵, dem Entscheid des Kantonstierarztes vom 9. März 2005¹⁶ sowie zwei fotokopierten Seiten aus der Agenda des Berufungsklägers¹⁷. Ferner gibt er auch zu, von der Hochträchtigkeit der Sauen gewusst zu haben¹⁸. Der Berufungskläger bestreitet aber sinngemäss, die hochträchtigen Sauen willentlich im Horbener Galtsauenstall gehalten zu haben, was aber nicht glaubhaft ist, da er um den Zustand der Sauen wusste, diese aber nicht aus eigenem Antrieb, sondern erst aufgrund der Intervention der Kontrollorgane vom 10. Januar 2005 nach Bethelhausen brachte. Ferner trug er vor Obergericht sinngemäss vor¹⁹, auf Grund psychischer und physischer Leiden nicht in der Lage gewesen zu sein, die trächtigen Sauen umzustallen. Diese Behauptung wird aber durch seine eigenen, in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme gemachten Angaben widerlegt. So sagte er aus, dass er jedenfalls in der Lage gewesen sei, die notwendigsten Arbeiten, wozu auch das Verlegen hochträchtiger Sauen gehöre, vorzunehmen; er habe einfach nicht neu besamen können²⁰, was glaubhaft ist. Erstens hatte er weder in der Einvernahme vom 25. Februar 2005 noch in derjenigen vom 22. September 2005 ausdrücklich behauptet, er sei nicht in der Lage gewesen, die trächtigen Sauen von Horben nach Bethelhausen zu verlegen, obwohl eine solche Behauptung, hätte sie der Wahrheit entsprochen, naheliegend gewesen wäre. Ganz im Gegenteil sagte der Berufungskläger ausdrücklich aus, er habe diejenigen Sauen, bei denen er mit dem Abferkeln gerechnet habe, nach Bethelhausen gebracht²¹. Zweitens erweiterte der Berufungskläger anlässlich der zweiten Einvernahme seine in der ersten Einvernahme gemachten Angaben, wonach er mit den Arbeiten im Rückstand gewesen sei²², sogar noch durch die Bemerkung, dass er in der Lage gewesen sei, sämtliche wichtigen Arbeiten zu bewerkstelligen, wozu auch die Umstallung der trächtigen Schweine gehöre²³. Die Protokolle der beiden untersuchungsrichterlichen Einvernahmen des Berufungsklägers vom 25. Februar 2005 und 22. September 2005 sind durchaus verwertbar, obwohl der Berufungskläger bei beiden Einvernahmen zuvor nicht auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen wurde. Der Wortlaut von § 86 Abs. 1 und Abs. 4 StPO sieht bei unterblie-

¹³ Act. 116 f.; 177 - 180

¹⁴ Act. 55 - 60

¹⁵ Act. 52 - 54

¹⁶ Act. 62 - 70

¹⁷ Act. 82 f.

¹⁸ Act. 178 ff.

¹⁹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 20 f.

²⁰ Act. 182 f.

²¹ Act. 180

²² Act. 118

²³ Act. 182 f

benem Hinweis zwar ohne Ausnahme die Unverbindlichkeit der Einvernahme vor, doch wird der Wortlaut gemäss der obergerichtlichen Rechtsprechung dahingehend eingeschränkt, dass die Zeugeneinvernahme trotz unterbliebener Rechtsbelehrung verbindlich ist, wenn die Geltendmachung der Unverbindlichkeit gegen Treu und Glaube verstossen würde, was beispielsweise der Fall ist, wenn die Verteidigung während Monaten den Dingen freien Lauf lässt, um dann erst die Unverbindlichkeit geltend zu machen²⁴. Gleich zu behandeln ist aber auch der Fall, dass der Angeschuldigte trotz unterbliebener Rechtsbelehrung von seinem Aussageverweigerungsrecht - sei es aufgrund einer juristischen Ausbildung oder einer einschlägigen Praxis - Kenntnis hatte. Letzteres ist hier der Fall, da der Berufungskläger als langjähriger Richter am Bezirksgericht Frauenfeld das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht ganz offensichtlich kannte²⁵.

aa) Die Anträge auf Einvernahme von Dr.med. Ruedi Graf und lic.phil. I Monique Arm-Züst als Zeugen sind abzulehnen. Die Abnahme des beantragten Beweismittels kann nach thurgauischem Strafprozessrecht²⁶ unterbleiben²⁷, wenn die zum Beweis beantragte Tatsache bereits aufgrund anderer Beweismittel erwiesen ist. Dies trifft hier zu, da aufgrund der glaubhaften Bekundungen des Berufungsklägers bereits feststeht, dass dieser in der Lage war, die Schweine von Horben nach Bethelhausen zu bringen.

bb) Ferner sind auch die Anträge auf Einvernahme von Landwirt Urs Knill und Dr.med.vet. Felix Goldinger wegen Unerheblichkeit abzulehnen. Unerheblichkeit kann sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht gegeben sein²⁸, wobei von rechtlicher Unerheblichkeit unter anderem gesprochen wird, wenn die zum Beweis beantragte Tatsache für die Subsumtion unter den einschlägigen Tatbestand nicht relevant ist. Dies ist hier gegeben. Der Tatbestand von Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG sieht unter anderem vor, dass der Täter ein Tier stark vernachlässigt haben muss. Der Begriff der "starken Vernachlässigung" wurde bislang sowohl vom Bundesgericht im einzigen, in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheid aus dem Jahr 1960²⁹ als

²⁴ Zweidler, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, § 86 N 6

²⁵ BGE 130 I 132; BGE vom 9. Januar 2002, 6P.164/2001, Erw. 3e; Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6.A., S. 155

²⁶ Zweidler, § 78 StPO N 13; vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Hauser/Schweri/HalLinann, S. 255 f.

²⁷ Zur Verfassungsmässigkeit dieser Regelung vgl. BGE 103 IV 301; Hauser/Schweri/Hartmann, S. 255 f.

²⁸ Zu dieser Terminologie Meyer-Gossner, Strafprozessordnung, 46.A., § 244 DStPO N 54 ff.

²⁹ BGE 86 IV 26-f; dieser Entscheid ist zwar zu Art. 264 aStGB ergangen, der gemäss Art. 37 TSchG aufgehoben und durch Art. 27 TSchG ersetzt wurde, aber mit dem Tatbestandsmerkmal "arge Vernachlässigung" praktisch den gleichen Wortlaut aufwies.

auch von der Lehre³⁰ so konkretisiert, dass das betreffende Tier unter der fehlenden oder ungenügenden Wartung und Pflege erheblich leiden müsse. Damit wurde die Tathandlung sowohl in der höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch in der Lehre allem Anschein nach als Erfolgsdelikt verstanden, wonach die Unterlassung³¹ des Täters zu einem erheblichen Leiden des Tiers geführt haben muss. An dieser Auslegung kann zumindest seit dem Inkrafttreten von Art. 27 TSchG³² - nicht mehr festgehalten werden. Ausser Zweifel steht, dass es sich bei der Tatbestandsvariante der "starken Vernachlässigung" um ein echtes Unterlassungsdelikt³³ handelt. Hingegen muss der Tatbestand - im Unterschied zur überkommenen Auslegung - aber bereits erfüllt sein, wenn der Täter eine solche Handlungspflicht nicht befolgt, bei deren Unterlassung die Gefahr eines erheblichen Leidens für das Tier besteht, ohne dass der Eintritt einer Gefährdung oder eines Verletzungserfolgs nachgewiesen werden müsste³⁴; die Tatbestandsvariante der starken Vernachlässigung stellt mithin ein Untätigkeitsdelikt³⁵ dar, welches bereits durch das Unterlassen der gebotenen Handlung erfüllt wird.

aaa) Der mögliche Wortsinn der Wendung "Wer ... ein Tier stark vernachlässigt" würde zwar grundsätzlich beide Auslegungsvarianten zulassen. Doch ergibt sich bereits aus der sprachlichen Umschreibung anderer, unbestritten als Untätigkeitsdelikte klassifizierter Straftatbestände wie Art. 217 Abs. 1 StGB³⁶ oder Art. 128 StGB³⁷, dass es sich beim "starken Vernachlässigen" um ein Untätigkeitsdelikt handeln muss. So umschreibt der Gesetzgeber in analoger Weise bei Art. 217 Abs. 1 StGB (Vernachlässigung von Unterhaltspflichten) die Tathandlung mit "Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, ..." und bei Art. 128 StGB (Unterlassen der Nothilfe) mit "Wer einem Menschen, ..., nicht hilft, ...", währenddem bei Art. 219 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), einem Erfolgsdelikt (eine Gefährdung der körperlichen oder seelischen Entwicklung muss tatsächlich

³⁰ Thormann/v.Overbeck (Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Zürich 1941, Art. 264 aStGB N 3) sehen eine arge Vernachlässigung beispielhaft beim Verhungern oder Verkommenlassen eines Tiers vor, Hafter (Schweizerisches Strafrecht, BT, Berlin 1943, S. 478) spricht von "Vernachlässigung in schmerzregender oder die Gesundheit des Tiers schädigender Weise" und nach Logoz (Commentaire du Code Penal Suisse, Partie Speciale II, Neuchâtel/Paris 1956, S. 581) muss ein "negliger (gravement)" "de fa9on ä le faire souffrir ou ä nuire ä sa sante" sein.

³¹ Hafter, S. 478; Goetschel, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern 1986, S. 159

³² Per 1. Juli 1981

³³ Der Straftatbestand der starken Vernachlässigung ist ein echtes Unterlassungsdelikt; vgl. zu den echten Unterlassungsdelikten Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 3.A., S. 420 ff.

³⁴ Abstraktes Gefährdungsdelikt, vgl. Stratenwerth, AT I, S. 151

³⁵ Stratenwerth, AT I, 5.434 f.

³⁶ BGE 73 IV 179; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, BT II, 5.A., S. 26

³⁷ Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6.A., S. 91

eingetreten sein³⁸) ausdrücklich "und sie dadurch (durch die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht) in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet", steht. Ebenso eindeutig ist beispielsweise die analoge Bestimmung von § 17 des deutschen Tierschutzgesetzes³⁹ ein Erfolgsdelikt, da der Wortlaut von § 17 TierSchG vorsieht, dass der Täter einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen muss.

bbb) Aber auch der dem Tierschutzgesetz zugrunde liegende Zweck gebietet eine solche Auslegung. Nach Art. 1 TSchG ordnet dieses Gesetz nämlich das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier; der Gesetzgeber wollte das Tier vor ungerechtfertigten Verhaltensweisen des Menschen wie ungerechtfertigter Schmerz-, Leiden- oder Schadenszufügung schützen⁴⁰. So steht in der Botschaft des Bundesrates zum Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977⁴¹, das Gesetz bezwecke "Massregeln für das Verhalten des Menschen dem Tier gegenüber aufzustellen, die dessen Schutz und Wohlbefinden dienen". Aber auch aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich klar, dass ein bestimmtes Verhalten bei Strafe verboten sein soll. So verweist die Strafnorm des Art. 27 TSchG nämlich mit Bezug auf die Tathandlungen oder Unterlassungen auf Art. 22 TSchG, der sich im Achten Abschnitt "Verbotene Handlungen an Tieren" befindet. Zudem kann auch aus dem relativ hohen Strafraumen des Art. 27 TSchG⁴² von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nichts zugunsten eines Erfolgsdelikts abgeleitet werden, da beispielsweise auch die Art. 128 StGB und Art. 217 Abs. 1 StGB denselben Strafraumen vorsehen. Für die Tathandlung der starken Vernachlässigung genügt vielmehr, dass der Täter eine solche Verhaltenspflicht gegenüber einem Tier unterlässt, bei deren Nichtbeachtung die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier bestehen oder die Gefahr besteht, dass das Tier in Angst versetzt wird (Art. 2 Abs. 3 TSchG). Da aber auch der Übertretungstatbestand von Art. 29 Ziff. 1 lit. a TSchG die Missachtung von Vorschriften über die Tierhaltung unter Strafe stellt, ist der Vergehenstatbestand der starken Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 TSchG dahingehend einzuschränken, dass die Gefahr von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier bestehen oder die Gefahr einer erheblichen Angstverursachung bestehen muss.

³⁸ Eckert, Basler Kommentar, Art. 219 StGB N 10

³⁹ Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006; abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de des Bundesministeriums der Justiz

⁴⁰ Botschaft des Bundesrates zum Tierschutzartikel der Bundesverfassung (heute Art. 80 BV), BBl 1972 II S. 1479

⁴¹ BBl 1977 I 1075 ff., 1085

⁴² Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 333 Abs. 2 lit. b StGB

ccc) Der Berufungskläger wollte mit der beantragten Einvernahme von Knill und Goldinger aber gerade nachweisen, dass die Sau Nr. 4995 im Galtsau-enstall noch nicht in den Wehen lag; mithin wollte er den Eintritt eines Erfolges, den Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG gerade nicht voraussetzt, widerlegen. Zudem sind auch die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei Dr.med.vet. Titus Sydler und Dr.med.vet. Maja Rütten (Institut für Veterinärpathologie der Universität Zürich, IVPZ) beantragten sieben Untersuchungsberichte vom 10. Februar 2005 unerheblich, da der Nachweis der Todesursache der sieben Ferkel für die Subsumtion unter den Tatbestand vom Art. 27 TSchG entbehrlich ist.

d) **Damit erfüllen die Unterlassungen des Berufungsklägers den Tatbestand der starken Vernachlässigung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG in mehrfacher Weise,** denn die Tathandlung der starken Vernachlässigung erfordert die Vernachlässigung einer solchen Verhaltenspflicht, bei deren Nichtbeachtung die Gefahr von erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier bestehen oder die Gefahr besteht, dass es in erhebliche Angst versetzt wird. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.⁴³ Gemäss Art. 3 Abs. 3 TSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 2 der Tierschutzverordnung (TSchV) wäre der Berufungskläger verpflichtet gewesen, die trächtigen Mutterschweine in Abferkelbuchten zu verlegen. Zwar spricht Art. 23 Abs. 2 TSchV nur davon, dass einige Tage vor dem Abferkeln ausreichend Langstroh oder zum Nestbau geeignetes Material und während der Säugezeit ausreichend Einstreu in die Bucht zu geben ist. Daraus folgt e contrario aber auch, dass die Muttersau einige Tage vor dem Abferkeln in eine Abferkelbucht zu verlegen ist. Diese Verhaltenspflicht hat der Berufungskläger hier aber gleich drei mal verletzt, denn die Umstallung hat nach dieser Verhaltenspflicht spätestens am 108. Trächtigkeitstag zu erfolgen, da unter einigen Tagen nach allgemeinem Sprachgebrauch mindestens drei Tage zu verstehen sind und die durchschnittliche Trächtigkeitsdauer bei einem Hausschwein 112 bis 114 Tage dauert. Zudem ergibt sich auch aus dem Zweck der Vorschrift, dass die **Umstallung möglichst frühzeitig vor dem frühestmöglichen Abferkeltermin erfolgen muss,** da bei einem Abferkeln in einer normalen Sauenbucht die Ferkel der Gefahr erheblicher Schmerzen, Leiden, Schäden oder sogar des Todes ausgesetzt sind, weil sie durch andere erwachsene Tiere erdrückt werden oder in die Spalten des Spaltenbodens der Bucht geraten und sich nicht mehr befreien könnten. Die Sau Nr. 6723 war aber bereits mindestens im 111. und höchstens im 113. Tag trächtig, die Sau Nr. 678 war ebenfalls mindestens im 111. und höchstens im

⁴³ SR 455.1

113. Tag trächtig und die Sau Nr. 4995 sogar bereits mindestens im 113. und höchstens im 115. Tag, als sie sich noch im Galtsauenstall in Horben befanden.

Der Berufungskläger besass in Bezug auf die unterlassene Umstallung der Sauen auch Tatmacht. Das in Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG nicht ausdrücklich erwähnte, bei Unterlassungsdelikten aber völlig unstrittige Tatbestandsmerkmal der Tatmacht bedeutet, dass es dem Täter unter den gegebenen Umständen möglich gewesen sein muss, die gebotene, aber unterlassene Handlung vorzunehmen⁴⁴. Dies ist hier der Fall, da der Berufungskläger trotz seiner Erkrankung in der Lage war, die Sauen nach Bethelhausen in dort vorhandene Abferkelbuchten zu bringen.

e) Der Berufungskläger unterliess die gebotene Handlung zudem auch **vorsätzlich** und zwar entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht bloss mit Eventualvorsatz, sondern mit direktem Vorsatz. Vorsatz bedeutet gemäss Art. 18 Abs. 2 aStGB⁴⁵, dass der Täter die Tat mit Wissen und Willen ausführte. Wissentlich und willentlich handelt der Täter beim Unterlassungsdelikt, wenn er um die tatbestandsmässige Situation und seine Eingriffsmöglichkeit weiss, sich aber dennoch gegen ein, Eingreifen entscheidet⁴⁶. Dies ist hier der Fall, da der Berufungskläger um die Hochträchtigkeit der drei betreffenden Sauen sowie die Möglichkeit, diese nach Bethelhausen umzustallen, wusste, aber dennoch bis zum Eingreifen der Kontrollbehörden nichts unternahm.

5. Ziffer 2.5 der Anklage

a) **Der Berufungskläger separierte das Schwein Nr. 5522, welches unter einem Mastdarmvorfall litt, nicht von anderen Schweinen, obwohl die Gefahr bestand, dass die anderen Schweine am offenen Darmstück schlecken oder sogar hineinbeissen und dem Tier dadurch Schmerzen verursachen könnten;** ferner behandelte er dieses Tier bloss mit dazu ungeeigneten Medikamenten (Chlorspray/Tetrazyklinspray) anstatt einen Veterinärmediziner beizuziehen, obwohl er zu diesen Handlungen in der Lage gewesen wäre. **Dabei wusste der Berufungskläger um den Mastdarmvorfall** und unterliess trotz seiner langjährigen Erfahrung als Schweinezüchter die gebotenen Handlungen. Der Be-

⁴⁴ BGE 117 IV 80, BGE 116 IV 386 f.; Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2.A., Art. 1 StGB N 40; Stratenwerth, AT I, S. 436 f.

⁴⁵ Art. 12 Abs. 2 StGB

⁴⁶ Stratenwerth, AT I, S. 439.

rufungskläger war zudem trotz Grippeerkrankung und Anpassungsstörung⁴⁷ in der Lage, einen Veterinärmediziner beizuziehen.

b) Die Sachverhaltsfeststellung stützt sich auf ein Teilgeständnis des Berufungsklägers⁴⁸, die Fotoaufnahme von Schwein Nr. 5522 vom 10. Januar 2005⁴⁹, die Zeugenaussage Paul Witzig⁵⁰ sowie die polizeiliche Befragung von Dr.med.vet. Felix Goldinger⁵¹ und Tino Wiederkehr⁵². Auch hier sind die Angaben des Berufungsklägers durchaus verwertbar. Der Antrag auf Einvernahme des Zeugen Ing.agr. Edgar Peterhans wird abgelehnt. Nach thurgauischem Strafprozessrecht ist die Ablehnung eines Beweis-antrags zulässig, wenn eine Tatsache nach richterlicher Überzeugung dermassen erwiesen ist, dass der angebotene Beweis daran nichts mehr zu ändern vermag⁵³. Genau so liegt es hier, da aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen Witzig sowie der glaubhaften Bekundungen von Felix Goldinger und Tino Wiederkehr die Tatsache, dass das Schwein Nr. 5522 an einem Mastdarmvorfall litt, der nicht fachgerecht medizinisch versorgt wurde, erwiesen ist.

c) Damit sind die Voraussetzungen der vorsätzlichen, starken Vernachlässigung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a TSchG i.V.m. Art. 22 TSchG erfüllt.

6. Ziffer 2.6 der Anklage

a) Der Berufungskläger behandelte ferner eine Sau mit einer grossflächigen Nekrose⁵⁴ mit einem ungenügenden, da nur oberflächlich wirkenden Chlorspray/ Tetrazyklinspray; er zog zur Behandlung des Tieres zudem auch keinen Tierarzt bei, obwohl er um die Erkrankung der Sau wusste. Der Berufungskläger war ferner trotz Grippeerkrankung und Anpassungsstörung⁵⁵ in der Lage, einen Veterinärmediziner beizuziehen.

⁴⁷ F43.2, ICD-10

⁴⁸ Act. 119

⁴⁹ Act. 59, Bild Nr. 7

⁵⁰ Act. 141

⁵¹ Act. 151 f.

⁵² Act. 165

⁵³ Zweidler, § 78 StPO N 13

⁵⁴ ausgedehnte chronische Abszesse an beiden Sitzhöckern bis auf den Knochen reichend mit periostalen Zubildungen

⁵⁵ F43.2, ICD-10

b) Diese Feststellungen beruhen auf dem Teilgeständnis⁵⁶ des Berufungsklägers, der Fotoaufnahme der betreffenden Sau⁵⁷, der Zeugenaussage Witzig⁵⁸ sowie dem zu den Akten genommenen, im Verwaltungsverfahren erhobenen Gutachten von Dr.med.vet. Titus Sydler und Dr.med.vet. Maja Rütten (IVPZ) vom 10. Februar 2005⁵⁹ Ob der Nachtrag zum Gutachten vom 7. März 2005⁶⁰ wegen behaupteter, im Verwaltungsverfahren fehlerhaft durchgeführter Beweiserhebung (kein klarer Gutachterauftrag⁶¹) nicht verwertbar sei, kann offen bleiben, weil dieses Nachtragsgutachten jedenfalls für dieses Verfahren nicht entscheidend ist, da es für die Subsumtion unter den Tatbestand von Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG unerheblich ist. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG erfordert nicht den Nachweis eines bestimmten Taterfolgs wie beispielsweise der Tatsache, dass das Tier eine bestimmte Zeit lang tatsächlich unter starken Schmerzen litt; genau zu diesem Punkt äussert sich aber dieses Nachtragsgutachten.

c) Damit sind die Voraussetzungen der **vorsätzlichen starken Vernachlässigung** gemäss Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 TSchG erfüllt.

7. Ziffer 2.9 der Anklage

a) **Der Spaltenboden der Bucht des Zuchtebers war lediglich mit lose auf einem Haufen liegenden Teilen von Gummimatten bedeckt, was der Berufungskläger wusste**, der diesen Zustand aber dennoch nicht behob, obwohl er trotz seiner Erkrankung dazu in der Lage war.

b) Der Berufungskläger hat den Sachverhalt grundsätzlich eingestanden; so sagte er aus, der Eber sei wegen zugezogenen Sauen unruhig geworden und habe die Matten umhergewälzt, bis diese auf einem Haufen gelegen seien⁶². Diese Aussagen sind wiederum verwertbar.

⁵⁶ Act. 118 f., 122, 181 f.

⁵⁷ Act. 58, Bild Nr. 6

⁵⁸ Act. 140

⁵⁹ Act. 86

⁶⁰ Act. 87, Nachtrag zum Gutachten vom 7. März 2005 von Dr.med.vet. Titus Sydler und Dr.med.vet. Maja Rütten vom IVPZ

⁶¹ Protokoll der Berufungsverhandlung, S. 12

⁶² Act. 120

c) Damit hat sich der Berufungskläger einer Widerhandlung gemäss Art. 29 Ziff 1 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 3 TSchG und Art. 21 Abs. 1 TSchV schuldig gemacht. Gemäss Art. 21 Abs. 1 TSchV darf die Bucht für Zuchteber nämlich nur zur Hälfte mit einem Spaltenboden versehen sein, oder anders ausgedrückt, die Hälfte des Bodens darf keine Spalten aufweisen, was hier nicht der Fall war. Nur zur Hälfte mit einem Spaltenboden versehen bedeutet, dass die andere Hälfte der Buchtenfläche mit einem Boden ohne Spalten versehen sein muss, wobei eine Abdeckung ausreichend ist, wenn das Abdeckmaterial so angebracht ist, dass der Eber es nicht entfernen kann. Zweck dieser Bestimmung ist es, dem Eber eine ausreichende Stand- und Ruhefläche zur Verfügung zu stellen. Diese Voraussetzung war bei der Eberbucht des Berufungsklägers nicht erfüllt, da der Eber die Gummimatten - wenn diese überhaupt je auf dem Boden festgemacht gewesen sein sollten - losreissen konnte.

B. Ziffer 2.10 der Anklage

a) Zudem hatte der Berufungskläger den Tieren wissentlich seit mindestens zwei Tagen keine Gegenstände wie Stroh oder Raufutter zur Beschäftigung gegeben, was dieser auch eingesteht⁶³.

b) Damit verstösst die Unterlassung des Berufungsklägers gegen Art. 29 Ziff. 1 lit. a i.V.m. Art. 3 Abs. 3 TSchG und Art. 20 TSchV. Art. 20 TSchV verpflichtet dazu, den Schweinen Stroh, Raufutter oder andere geeignete Gegenstände zu geben, mit denen sie sich über längere Zeit beschäftigen können. Dieses Gebot befolgte der Berufungskläger nicht. Nur solche Gegenstände erfüllen die Bestimmung, die aufgrund ihrer Materialbeschaffenheit überhaupt geeignet sind, den Schweinen über längere Zeit als Beschäftigungsmöglichkeit zu dienen. Ziff. 8 der Richtlinie 800.106.03 (4) des Bundesamts für Veterinärwesen zählt für Galtsauen und Zuchteber Raufen mit Stroh, Heu ad libitum oder einmal täglich bodendeckender Einstreu oder ein halbes Kilo Raufutter pro Tier und Tag (Stroh, Heu, Gras, Mais, Ganzpflanzensilage, Gras- oder Heuwürfel) oder Pressstrohwürfel zu diesen geeigneten Gegenständen. Die vom Berufungskläger den Tieren zur Fütterung verabreichte Gastosuppe erfüllt als Flüssignahrung diese Voraussetzungen keinesfalls; auch die in der Gastosuppe enthaltene Kartoffeleinlage genügt den Anforderungen dieser Bestimmung nicht, da diese Kartoffeln von den Tieren gewöhnlich sofort gefressen werden und somit nicht über längere Zeit der Beschäftigung dienen können.

⁶³ Act. 119 f.

9. a) Der Berufungskläger litt zum Zeitpunkt seiner Unterlassungen unter einer Anpassungsstörung⁶⁴, die sich in Form einer depressiven Verstimmung, Existenzängsten sowie einer akuten Schlafstörung manifestierte, was sich aus dem Bericht über die psychologische Behandlung des Berufungsklägers durch lic.phil. I Monique Arm-Züst vom 15. Dezember 2005 ergibt⁶⁵.

b) Ein Gutachten über den Geisteszustand des Berufungsklägers im Sinn von Art. 13 StGB ist nicht erforderlich. Voraussetzung dafür wäre, dass betreffend seine Schuldfähigkeit ernsthafte Zweifel bestünden⁶⁶. Ein solcher Anlass zu Zweifeln ist aber nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht gegeben, wenn beim Beschuldigten bloss posttraumatische Belastungs- und Anpassungsstörungen diagnostiziert werden⁶⁷. Genau so liegt es auch hier, da der Berufungskläger im Tatzeitpunkt unter einer Anpassungsstörung mit Manifestationen von depressiver Verstimmung, Existenzängsten sowie akuter Schlafstörung litt.

c) Damit hat sich der Berufungskläger auch sämtlicher Unterlassungen gemäss Ziffern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.9 und 2.10 der Anklage schuldig gemacht, da beim Berufungskläger weder eine Unzurechnungsfähigkeit i.S. von Art. 10 aStGB noch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit i.S. von Art. 11 StGB vorlag.

Für den vorliegenden Fall sind die Art. 10 und 11 aStGB einschlägig⁶⁸. Beide Bestimmungen sind aber nur in krassen Fällen anwendbar⁶⁹, wovon bei einer Anpassungsstörung gemäss F43.2 der ICD-10 nicht die Rede sein kann.

⁶⁴ Klassifikation gemäss ICD - 10: F43.2

⁶⁵ Act. 203

⁶⁶ BGE 116 IV 274, Trechsel, Art. 13 StGB N 2; vgl. die seit 1. Januar 2007 gültige Fassung von Art. 20 StGB, der nun von "ernsthaftem Anlass" spricht.

⁶⁷ BGE 133 IV 145 ff.

⁶⁸ Art. 19 revStGB ist nicht milder, da Abs. 1 und 2 von Art. 19 StGB dieselben Voraussetzungen für das Vorliegen einer Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit vorsehen wie Art. 10 und 11 aStGB. Vom Wortlaut her erscheint die Bestimmung von Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB zwar als die mildere, da sie bloss verlangt, dass der Täter zur Zeit der Tat nicht oder nur teilweise fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, währenddem Art. 10 und 11 aStGB als Ursache dieser Unfähigkeit zusätzlich den Nachweis einer Geisteskrankheit, von Schwachsinn oder einer schweren Störung des Bewusstseins (biologische Gründe) verlangten. Doch ist aufgrund der einschlägigen historischen Auslegung klar, dass Art. 19 StGB - wie bisher - den Nachweis eines biologischen Grundes voraussetzt; vgl. Stratenwerth, AT I, S. 268; Tag, in: Die Revision des Strafgesetzbuchs Allgemeiner Teil (Hrsg.: Tag/Hauri), Die Strafbarkeitsvoraussetzungen des StGB AT nach der Revision, Teil I, S. 38

⁶⁹ Trechsel, Art. 11 StGB N3; Stratenwerth, AT I, S. 273

10. a) Im Hinblick auf die Strafzumessung ist festzustellen, dass der Berufungskläger im Jahr 2005 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 56'366.00 netto, selbständiger sowie unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit von Fr. 3'115.00 und Fr. 10'330.00 netto, Renten/Pensionen von Fr. 3'817.00 netto und Erwerbsausfallentschädigungen von Fr. 2'970.00 erzielte; hinzu kommt ein Wertschriften-ertrag von Fr. 340.00 netto⁷⁰. Die Ehefrau des Berufungsklägers erzielte 2005 ein Nettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von rund Fr. 4'000.00⁷¹. Der Strafregisterauszug weist zudem keine Vorstrafen aus⁷², und auch aus dem Leumundsbericht ergeben sich keine weiteren polizeilichen Vorgänge⁷³.

b) Der Strafraum bei mehrfacher vorsätzlicher Tierquälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 1 und 2 StGB sowie Art. 49 Abs. 1 StGB beträgt hier Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB), denn gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist auf den vorliegenden Fall das neue, am 1. Januar 2007⁷⁴ in Kraft getretene Recht als das mildere anwendbar.

c) Das Strafmass bestimmt sich grundsätzlich nach dem Verschulden gemäss Art. 47 StGB, wobei hier von einem **beträchtlichen Verschulden** des Berufungsklägers auszugehen ist. Für das Verschulden sind einerseits die in Art. 47 Abs. 2 StGB⁷⁵ enthaltenen Tatkomponenten der **Schwere der Verletzung oder Gefährdung** des betroffenen Rechtsguts, der **Verwerflichkeit des Handelns**, der Beweggründe und Ziele des Täters sowie der Entscheidungsfreiheit des Täters im Zeitpunkt der Tatbegehung und andererseits auch die in Art. 47 Abs. 1 StGB aufgeführten Täterkomponenten des Vorlebens, der persönlichen Verhältnisse sowie der Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters von Bedeutung⁷⁶.

aa) Bei den Tatkomponenten **fällt zunächst das Ausmass der Gefährdung der Tiere schulderhöhend in Betracht**, da erstens durch die unterlassene Umstellung von drei Muttersauen eine Muttersau in einer völlig ungeeigneten Galtsauenbucht sieben Ferkel warf, wovon sämtliche infolge des ungeeigneten Geburtsplatzes den Tod fanden,

⁷⁰ Eingabe der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren: Veranlagungsverfügungen betreffend Direkte Bundessteuer und Staats-/Gemeindesteuern 2005 vom 3. Juli 2007

⁷¹ Eingabe der Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren: Veranlagungsverfügungen betreffend Direkte Bundessteuer und Staats-/Gemeindesteuern 2005 vom 3. Juli 2007

⁷² Act. 198

⁷³ Act. 200 f.

⁷⁴ AS 2006, 3535

⁷⁵ Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2.A., S. 181 ff.

⁷⁶ Stratenwerth, AT II, S. 180 f.

eine Muttersau in einer Galtsauenbucht am Werfen war und bereits ein Ferkel geworfen hatte sowie eine Sau, die unmittelbar vor dem Werfen war, sich ebenfalls noch in einer völlig ungeeigneten Galtsauenbucht befand. Zweitens behandelte der Berufungskläger zwei Sauen mit gravierenden und schmerzhaften Krankheiten - eine grossflächige Nekrose sowie einen Mastdarmvorfall - nicht oder ungenügend. Leicht schuld mindernd ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger nach den inneren und äusseren Umständen nicht vollumfänglich in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung seiner Tiere zu vermeiden, da der Berufungskläger im Zeitpunkt der Unterlassung der gebotenen Handlungen gemäss Ziffern 2.2 - 2.6 der Anklage an einem grippalen Infekt^e sowie in psychischer Hinsicht unter einer Anpassungsstörung gemäss F43.2 ICD-10 litt⁷⁸, die den Berufungskläger in seinem Freiheitsspielraum einengten. Nur leicht schuld mindernd ist dieser Umstand allerdings deshalb zu berücksichtigen, da nicht erklärlich ist, wieso der Berufungskläger nicht zumindest die Hilfe einer Drittperson in Anspruch nahm, zumal er durch das gegen ihn eingeleitete **Verwaltungsverfahren im Allgemeinen sowie das kurz zuvor ihm zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts im Besonderen für die Anliegen des Tierschutzes hätte sensibilisiert sein sollen.**

bb) Bei den Täterkomponenten sind die Vorstrafenlosigkeit des Berufungsklägers sowie sein ungetrübter Leumund schuld mindernd zu würdigen. Schulderhöhend kommt hier aber seine **bedenkliche Einsichtslosigkeit** hinzu, da nach herrschender Auffassung **fehlende Reue und Einsicht** als schulderhöhende Täterkomponente zu werten sind⁸⁰. **So zeigt der Berufungskläger konstant - trotz einem parallelen Verwaltungsverfahren- in die ihm vorgeworfenen Tierquälereien nicht die geringste Einsicht und behauptet larmoyant, er sei der einzige Tierhalter, den man wegen solcher Vorfälle strafrechtlich verantwortlich machen wolle⁸¹.** Stark schulderhöhend fällt zudem auch die mehrfache Unterlassung ins Gewicht. Obwohl Art. 47 StGB dieses Kriterium als schuld bestimmendes Merkmal nicht aufführt, kann der Straferhöhungsgrund gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB auch im Rahmen von Art. 47 StGB als Schulderhöhungsgrund gewürdigt werden⁸². **Bedenklich ist insbesondere, dass der Berufungskläger gleich drei Mal eine hochträchtige Sau in einer Galtsauenbucht beliess und in zwei Fällen ein gravierend erkranktes Schwein nicht fachgerecht behandelte oder behandeln liess.**

⁷⁷ Act. 202

⁷⁸ Act. 203 ff.

⁷⁹ Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 27. Oktober / 7. Dezember 2004 wurde eine Beschwerde des Berufungsklägers in dieser Sache abgewiesen (act. 248 ff.).

⁸⁰ BGE 113 IV 57; BGE 116 IV 290

⁸¹ Act. 183

⁸² Pra 58, 1969, Nr. 115, S. 389. Vgl. BGE 116 IV 304: "Der Strafschärfungs- bzw. Straferhöhungsgrund des Zusammenfallens von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen erhöht dieses Verschulden".

dd) Nachdem keine Berufung oder Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft eingereicht wurde, darf das Obergericht die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe aufgrund des Schlechterstellungsverbots von § 209 Abs. 1 StPO nicht verschärfen. Die von der Vorinstanz auf drei Monate angesetzte Freiheitsstrafe erscheint als durchaus angemessen; bei der Einpassung in das neue Sanktionensystem gemäss revidiertem StGB ist zu berücksichtigen, dass für die Festsetzung der Vollzugsdauer nicht Art. 36 Abs. 1, sondern Art. 110 Abs. 6 StGB massgebend ist⁸³, wonach "der Monat nach Kalenderzeit berechnet" wird. Dies bedeutet, dass, eine dreimonatige Freiheitsstrafe nicht strikt 90 Tage dauert⁸⁴, sondern eben drei Kalendermonate, was zum Beispiel bei einem Strafantritt anfangs Februar einer effektiven Strafdauer von 89 Tagen entspricht. In diesem entsprechenden Ausmass ist das konkrete Strafmass auf 89 Tagessätze festzulegen, um das Schlechterstellungsverbot nicht zu verletzen; dabei kommt ausschliesslich eine Geldstrafe in Frage.

d) Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.00; seine Höhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils. Unter diesen Verhältnissen ist in erster Linie das Nettoeinkommen des Täters abzüglich eines einkommensabhängigen Pauschalbetrags von 20 - 30% des Nettoeinkommens für Krankenkasse und Steuern sowie ein Unterstützungsabzug von 15% des Nettoeinkommens für den nicht erwerbstätigen Ehepartner zu verstehen. Das monatliche Nettoeinkommen beläuft sich gemäss den Veranlagungsverfügungen auf etwa Fr. 6'860.00 (diverse Erwerbstätigkeiten, Renten/Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen, Wertschriftenertrag). Davon abzuziehen ist die Pauschale von 30% für Krankenkassenprämien und Steuern. Von diesem Differenzbetrag ist sodann noch der Pauschalbetrag von 15% für Unterstützungspflichten gegenüber der Ehefrau zu berechnen und vom Nettoeinkommen abzuziehen; dieser Abzug ist hier trotz einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau gerechtfertigt, da sie bloss ein Einkommen von rund Fr. 330.00 netto pro Monat erzielt. Das für die Berechnung eines Tagessatzes entscheidende monatliche Einkommen beträgt somit rund Fr. 4'100.00. Dieser Betrag geteilt durch 30 ergibt einen Tagessatz von rund Fr. 140.00.

d) Dem bedingten Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren steht nichts entgegen.

⁸³ Müller, Basler Kommentar, Art. 110 Ziff. 6 StGB N 1

⁸⁴ BGE 127 11 176; vgl. Müller, Art. 110 Ziff. 6 StGB N 4

11. Bei zweifacher Widerhandlung gegen Art. 29 Ziff. 1 TSchG reicht der Strafrahmen gemäss Art. 29 Ziff. 1 TSchG i.V.m. Art. 333 Abs. 3 und Art. 49 Abs. 1 StGB bis zu einer Busse von Fr. 20'000.

a) Hier erscheint eine Busse von Fr. 1'000.00 als angemessen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist, wobei unter den Verhältnissen die finanziellen Verhältnisse zu verstehen sind⁸⁵. Das Verschulden erscheint in Bezug auf die Nichtabgabe von Gegenständen zur Beschäftigung sowie den mangelhaften Boden der Zuchteberbucht insgesamt gesehen als eher gering. Zunächst bestand nur eine verhältnismässig geringe Gefährdung für die Tiere, da dem Berufungskläger nicht nachgewiesen werden kann, den Tieren über längere Zeit keine geeigneten Gegenstände abgegeben zu haben. Hinzu kommt, dass der Boden der Eberbucht teilweise mit Gummimatten abgedeckt war. Schuld mindernd ist ferner, dass der Berufungskläger keine Vorstrafen aufweist sowie zum Zeitpunkt der Tatbegehung unter einem grippalen Infekt sowie unter einer Anpassungsstörung gemäss F43.2 ICD-10 litt. Stark schulderhöhend ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger auch in Bezug auf die Verletzung dieser Tierhaltungsregeln dieselbe **bedenkliche Einsichtslosigkeit** zeigte. Schulderhöhend kommt auch hier die **mehrfache Tatbegehung** im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB hinzu. Angesichts des jährlichen Nettoeinkommens ist bei diesem Verschulden eine Busse von Fr. 1'000.00 ohne weiteres angemessen.

b) Die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB⁸⁶ beträgt unter Berücksichtigung eines praxisgemässen Umwandlungssatzes zehn Tage

11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Strafuntersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens auf Fr. 3'500.00 zu reduzieren.

Gemäss § 60 StPO⁸⁷ hat der Berufungskläger wegen der teilweisen Gutheissung seiner Berufung nur eine reduzierte Verfahrensgebühr zu tragen; die Gebührenhöhe beträgt gemäss § 56 Abs. 3 i.V.m. § 13 Ziff. 3 GebV Fr. 1'500.00. Bei dieser Reduk-

⁸⁵ Stratenwerth, AT II, S. 75

⁸⁶ Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz in der Fassung vom 3. November 2006, Zusatzeempfehlungen Ziff. 1

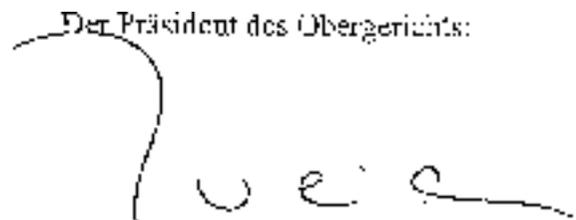
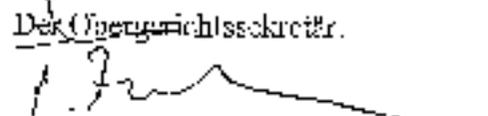
⁸⁷ Zweidler, § 60 StPO N 19

tion ist praxisgemäss auch die Entschädigung berücksichtigt, die dem Berufungskläger aufgrund seines teilweisen Obsiegens zusteht.

Eine **Beschwerde an das Bundesgericht** ist gemäss Art. 42 **und** 90 ff. BGG **innert** der **nicht** erstreckbaren Frist **von** 30 Tagen **von** der Zustellung des Entscheids an gerechnet beim **Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen**. Die **unterzeichnete Beschwerdeschrift** (im **Doppel**) **hat** die Begehren **und** deren **Begründung** mit Angabe **der** Beweismittel **zu enthalten; entsprechende** Unterlagen **sind beizulegen**.

Frauenfeld, 11. September 2007
ZUM



Der Präsident des Obergerichts:

Der Obergerichtsssekretär:


Expediert



5c Dez, 2007